

# Lichtensteiner-Galliberger-Tagelblatt

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Seiden, Woll, Bernsori, Kideri, St. Egidien, Schmiedsori, Marienau, Knudsdorf, Dreimansdorf, Mitten St. Nicolaus, St. Jacob, St. Nikolaus, Glangendorf, Thurn, Niedermüllern, Reichenau und Lichtenstein

### Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 169.

68. Jahrgang

Dienstag, den 23. Juli

Verbreitete Zeitung

1918.

### Lichtenstein.

**Freitag, den 22. Juli, 12 Uhr, 1 Stk. 55 Pfg.**  
Dienstag, den 23. Juli, 12 Uhr, 1 Stk. 55 Pfg.  
Mittwoch, den 24. Juli, 12 Uhr, 1 Stk. 55 Pfg.  
Donnerstag, den 25. Juli, 12 Uhr, 1 Stk. 55 Pfg.

### Lebensmittelverkauf in Gallenberg

**Dienstag, den 23. Juli Lebensmittelmarkt**  
Kartoffeln 1 Paket 15 Pfg.  
Süßmilch „Stärke“ 1 Paket 25 Pfg.  
Mehlmittel „Duran“ 1 Paket 25 Pfg.  
Mehlpulver 1 Paket 30 Pfg.  
Brotmehlpulver 10 Stk. 40 Pfg.  
Mehlpulver 1 Päckchen 12 Pfg.  
Süßholz 100 g 2,40 Mk.  
Süßholzwurzel 100 g 1.— Mk.  
Süßholzwurzel (Süßholzwurzel) 1 Stk. 55 Pfg.  
Linden-Blüten in Dosen 2 Pfd. 8,40 Mk.

Verkaufszeit: vormittags 8—11 Uhr.

### Eierverkauf

**Dienstag, den 23. Juli, nachmittags 3—4 Uhr, 1 Stk. 55 Pfg.**  
Eierklasse Nr. 1 bis 700.

### Gemüseverkauf

**Mittwoch, den 24. Juli, auf den Kopf 1/2 Pfd. Gurken für 16 Pfg.**  
oder Gurke für 20 Pfg. oder Bohnen für 40 Pfg. oder Sago für 60 Pfg.  
gegen Lebensmittelkarte A — Marke M.  
Verkaufszeiten: Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801—Einsch. vormittags 11—12 Uhr.

### Frischgemüseverkauf

**Mittwoch, den 24. Juli, nachm. 3—5 Uhr: Mören 1 Pfd. 50 Pfg.,**  
Rohrabi 1 Pfd. 50 Pfg., Mohren 1 Pfd. 10 Pfg.

### Suppenverkauf

**Donnerstag, den 25. Juli, auf den Kopf 1 Pfd. für 1,15 Mk.**  
gegen Lebensmittelkarte A — Marke N.  
Verkaufszeiten: Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801—Einsch. vorm. 11—12 Uhr.

### Der Ortsnahrungsausschuss für Gallenberg.

Die diesjährige Obmannung an den Staatskräften soll auf Grund schriftlicher Angebote verkauft werden.  
Angebotswort und Verkaufsbedingungen sind beim Bauamt und bei den Amtsnotaren erhältlich.  
Angebote mit genauer Beschreibung der einzelnen zu pachtenden Strecken sind bis zum 29. Juli 1918, mittags 12 Uhr postgebührenfrei hier (Königsstraße 17) einzureichen.  
Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Käufer verpflichtet sind, das gefasste Öl zu die Bezirksobstkommission zum Erzeugerhöchstpreis abzuliefern.  
Die Auswahl unter den Bietern und die Abrechnung aller Gebote bleiben vorbehalten. Abrechnungsbefehl wird nicht erteilt.  
Königliches Straßen- und Wasser-Bauamt Zwissau.

### Höchstpreise für frühes Kernobst.

Als Edelobst sind solche Äpfel und Birnen anzusehen, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschaftsorten unterscheiden durch:  
1. Sorten, die sich geschmacklich von anderen Sorten unterscheiden (Tafelobst im gärtnerischen Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelee, Obstweizen und dergleichen gewerbsmäßig bearbeitet worden;

2. vollkommene Ausbildung in Reife, Größe und Aussehen;  
3. sorgfältigste Behandlung bei der Ernte, sachgemäße Sortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung. Die Früchte müssen die Beanspruchung erlangen; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte scheiden als Edelobst aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf (Fusicladium), Druckschäden oder Wurmfraß.  
Als Tafelobst sind alle übrigen gepflanzten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte anzusehen unter Ausschließung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.  
Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst, sowie das aus der Gruppe 2 ausgeschiedene Obst. Das Obst muß jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

II. Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für frühes Kernobst folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Einzelpreis	Kleinhandelspreis
Tafeläpfel	35 Mk. je Str.		50 Mk. je Str.
Wirtschaftsäpfel	15		28
Tafelbirnen	35		60
Wirtschaftsbirnen	15		28
Früh- und Edelapfelarten (gelbe u. rote Apfeln, gelbe, blaue oder grüne Reineckelapfel, Spillinge)	50		95
Haftapfelarten	30		55

III. Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministers des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 a V G 1 — über die Kernobstpreise 1918. Die Preise, zu denen die Bezirksobstkommissionen Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben.  
Für außerstädtisches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelszuschläge in Ansatz gebracht werden:

	Großhandelszuschlag:	Kleinhandelszuschlag:
Tafeläpfel	10.— Mk. je Str.	15.— Mk. je Str.
Wirtschaftsäpfel	5.—	3.—
Tafelbirnen	10.—	15.—
Wirtschaftsbirnen	5.—	3.—
Früh- u. Edelapfelarten (gelbe und rote Apfeln, gelbe, blaue oder grüne Reineckelapfel, Spillinge)	20.—	25.—
Haftapfelarten	10.—	15.—

In diesen Sätzen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision der Verkäufer, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Jene, welche besondere Aufwendungen haben, sind in Ansatz gebracht werden.  
Außerstädtisches und außerdeutsches Kernobst darf im Kleinhandel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes zugelassenen Geschäften verkauft werden. Die Zulassung kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte haben als Verkaufsstellen für außerstädtisches bzw. außerdeutsches Obst kenntlich zu machen und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, Ausnahmen zuzulassen.

IV. Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGGI. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen dar.  
Zu widerhandlungen gegen III Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1918 in Kraft.  
Dresden, am 17. Juli 1918.  
Ministerium des Innern.

### Kurze wichtige Nachrichten.

Japans Eingreifen beschlossen!  
Amsterdam, 21. Juli. Neuter meldet aus Tokio: Japan hat beschlossen, in Sibirien zu intervenieren; die notwendigen Maßnahmen sind getroffen.  
Der spanische Marineminister Admiral Bal hat seine Entlassung angenommen.  
Dem Amsterdamer „Trib“ entnimmt der „Lokal-

Anzeiger“ die Meldung, daß der frühere Staatsfeldmarschall v. Kuhlmann sich in Holland niedersetzen werde, um dort eine neue Ehe zu schließen.  
Die der „Ob. Kur.“ von Bukarest meldet, ist die rumänische Demobilisation beendet. Das Meer ist auf die im Bukarester Friedensvertrag vorgesehene Gesellschaft herabgesetzt worden.  
Die „Wiener Allgemeine Zeitung“ meldet: Die in informierten parlamentarischen Kreisen verlautet, hätte der österreichische Ministerrat beschlossen, dem

Kaiser seine Gesamtemission zu unterbreiten.  
Aus Budapest wird berichtet: Die Gesetzentwurf über die Wahlreform wurde mit großer Mehrheit angenommen.  
„Kongress de l'Europe“ meldet aus Paris: Die Antragskommission hat die Verhandlungen, des Wörbers von Jaurès, einen Fortschritt zu verhandeln, abgewiesen.  
Aus Paris wird berichtet: Abami brachte in der Kammer einen Weisungsantrag, betreffend die Aufnahme des Jahrganges 1920, ein.